

ZH_OBERGERICHT SB180404 vom 3. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180404

FR: ZH_OBERGERICHT SB180404 du 3 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180404 del 3 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 5 ¼ Jahren betrafft (Urk. 59 S. 89). Die Anklagebehörde verlangte im Hauptverfahren eine Sanktion von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe sowie eine Busse von Fr. 500.– und beantragt nun im Berufungsverfahren die Bestätigung der angefochtenen Strafe (Urk. 18/9 S. 10 ff.; Urk. 48 S. 1; Urk. 67). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren eine Zusatzstrafe von maximal 15 Monaten Freiheitsstrafe sowie eine Busse von maximal Fr. 1'000.– (Urk. 88 S. 1 ff.).

E. 1.1.1

VG 30/2 (Anstalten treffen Lieferung/Kauf von ca. 1'000 oder 500 Gramm Kokain)

E. 1.1.1.1

Dem Beschuldigten wird unter diesem Titel zusammengefasst vorgeworfen, der Mitbeschuldigte D._____ habe am 8. April 2016, ca. 17:19 Uhr, von seinem Arbeitsort im E._____ in F._____, telefonisch den Mitbeschuldigten C._____, welcher sich an seinem Logisort G._____ [Strasse] ... in Zürich befunden habe, Kontakt aufgenommen, um für den Beschuldigten zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte eine Lieferung von ca. 1'000 oder zumindest ca. 500 Gramm Kokaingemisch (statistisches Gehalt 69% = ca. mind. 345 bis 690 Gramm Reinsubstanz) zu organisieren. In der Folge habe sich der Mitbeschuldigte C._____ am gleichen Abend mit seinem Personenwagen 'Peugeot' (Kennzeichen ZH ...) – mit einem Zwischenhalt beim E._____ in F._____ – zur Pizzeria "H._____" an der I._____-strasse ... in J._____/SG des Beschuldigten begeben, um dort gegen 22:30 Uhr das bevorstehende Kokaingeschäft mit Letzterem zu besprechen (Urk. 18/9 S. 3).

- 8 -

E. 1.1.1.2

Während der Beschuldigte in der Untersuchung überwiegend die Aussage zu den einzelnen Vorgängen verweigerte (Urk. 3/1 S. 9 ff.; Urk. 3/2 S. 9; Urk. 3/9 S. 1 ff.; Urk. 3/15 S. 12), machte er in der Schlusseinvernahme und anlässlich seiner Befragung vor Vorinstanz teilweise Zugeständnisse. In Bezug auf den Anklagevorwurf VG 30/2 bestritt der Beschuldigte seine Täterschaft indes konsequent (Urk. 3/18 S. 19 und Urk. 47 S. 47). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er sodann keine Aussagen mehr zur Sache (Urk. 87 S. 2).

E. 1.1.1.3

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, es falle zunächst auf, dass der Beschuldigte im Rahmen der Strafuntersuchung verschiedentlich widersprüchliche und in sich unstimmgemachte Aussagen gemacht habe. So habe er zwar konstante Angaben zu seinem grundsätzlichen Umgang mit Drogen gemacht. Zur Frage hingegen, ob er das Kokain jeweils vor dem Konsum gestreckt habe, oder nicht, habe er unterschiedliche Angaben gemacht. Auch habe er zur Frage, wie er in den Besitz des bei ihm sichergestellten Kokains gekommen sei, unterschiedliche Aussagen gemacht. In Widersprüche habe er sich weiter verwickelt, wenn es um seine Beziehungen zu ebenfalls am Drogenhandel beteiligten Drittpersonen gegangen sei. Während zunächst von mehr oder weniger losen Bekanntschaften die Rede gewesen sei, habe sich im Verlauf des Verfahrens gezeigt, dass die jeweiligen Beziehungen von weitreichenderer Intensität gewesen seien. Weitere Widersprüche im Aussageverhalten des Beschuldigten ortete die Vorinstanz auch bei der Frage, ob und seit wann er Brillenträger sei. In Bezug auf den Vorwurf gemäss VG 30/2 habe der Beschuldigte mehrheitlich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Gestützt auf das überwachte Telefonat zwischen den Mitbeschuldigten D._____ und C._____ vom 8. April 2016, 17.19 Uhr (vgl. Beilage 1 zu Urk. 3/9), sei erstellt, dass D._____ C._____ mitgeteilt habe, dass der Beschuldigte bei C._____ ein Kilogramm Kokain habe bestellen wollen. C._____ habe D._____ daraufhin mitgeteilt, dass er heute nicht liefern könne und dass er die Angelegenheit persönlich [mit dem Beschuldigten] besprechen werde. In der Tat habe sich C._____ denn auch am fraglichen Abend zum Restaurant des Beschuldigten nach J._____/SG begeben, was sich aus der GPS-Überwachung des von C._____ benutzten Personenwagens der Marke 'Peugeot' ergebe (vgl. Beilagen 4 und 5 zu Urk. 3/9) und was C._____ letztlich

- 9 - auch selbst eingeräumt habe. Dass es sich bei dem im fraglichen Telefongespräch verwendeten Wort "Auto" um ein Codewort für 1 Kilogramm Kokain handle, gehe einerseits aus dem Kontext der diversen überwachten Gespräche und andererseits auch aus dem entsprechenden Zugeständnis des Mitbeschuldigten B._____ (vgl. Urk. 5/1 S. 4, 17) hervor. Dieser habe nämlich ausdrücklich bestätigt, dass mit einem "Brot" und einem "Auto" jeweils ein Kilogramm Kokain gemeint sei. Damit sei erstellt, dass im fraglichen Telefongespräch vom 8. April 2016, 17:19 Uhr, von einem Kilogramm Kokain ("ein Auto") oder ½ Kilogramm Kokain ("ein halbes") die Rede gewesen sei. Dass der Beschuldigte in den Drogenhandel verwickelt gewesen sei, ergebe sich des Weiteren auch aus der aktenukundigen WhatsApp-Kommunikation sowie aus den überwachten Telefongesprächen zwischen ihm und dem Mitbeschuldigten D._____, namentlich im Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen VG 46, 58 und 60. Bemerkenswert seien zudem auch die Widersprüche in den Aussagen von K._____, C._____ und dem Beschuldigten, soweit es um die Vorkommnisse gegangen sei, welche sich am Abend des 8. April 2016 zwischen 22:21 Uhr und 23:03 Uhr in der Pizzeria des Beschuldigten ereignet hätten. Der Umstand, dass drei Personen ein und das selbe Zusammentreffen derart unterschiedlich geschildert hätten, lasse darauf schliessen, dass keine wahrheitsgemässen Angaben gemacht worden seien. Damit ergebe sich zusammengefasst, dass aus den überwachten Telefongesprächen unmissverständlich hervor gehe, dass zwischen dem Beschuldigten und dem Mitbeschuldigten C._____ ein Drogenkontakt vermittelt worden sei. Aufgrund der weiteren Gegebenheiten stehe zudem fest, dass im Anschluss an die Anbahnung dieses Kontaktes gleichentags ein Drogengespräch in der Pizzeria des Beschuldigten stattgefunden habe. Der Anklagevorwurf sei damit in Bezug auf den Beschuldigten rechtsgenügend erstellt, wobei in quantitativer Hinsicht zu Gunsten des Beschuldigten von ½ Kilogramm Kokain

auszugehen sei (Urk. 59 S. 19 ff.).

E. 1.1.1.4

Ausgeführte, besteht kein Zweifel daran, dass mit "ein Brot" ein Kilogramm Kokain gemeint war. Der Beschuldigte hat demnach den Mitbeschuldigten B._____ wissen lassen, dass er bereit sei, ein Kilogramm Kokain für EUR

- 18 - 45'000.– zu übernehmen, wobei der Mitbeschuldigte B._____ seinerseits zusicherte, ihm "das Brot", sprich das Kilogramm Kokain, zum Preis von EUR 40'000.– zu verkaufen. Schliesslich – und darauf hat die Vorinstanz richtigerweise hingewiesen – wurde am darauf folgenden Tag, dem 23. Juni 2016, 19:48 Uhr respektive um 19:53 Uhr, erneut ein Gespräch zwischen B._____ und M._____ aufgezeichnet. Aus diesem Gespräch geht zweifelsfrei hervor, dass die im Anklagevorwurf umschriebene Kokainlieferung an den Beschuldigten am 22. Juni 2016 erfolgte und dass der Beschuldigte das Kokain innert Tagesfrist bereits abgesetzt, sprich weiterverkauft hatte (Beilage 1 zur Urk. 3/4 i.V.m. Beilage 2 zu Urk. 3/4). Die Vorinstanz hat die fragliche Gesprächspassage wörtlich zitiert, worauf verwiesen werden kann. Ebenso zutreffend und im Ergebnis überzeugend hat die Vorinstanz eine Reihe von aufgezeichneten Gesprächen wiedergegeben und aufgrund der betreffenden Äusserungen des Beschuldigten aufgezeigt, dass dieser entgegen seiner (wortkargen) Bestreitungen eben doch im Drogenhandel aktiv tätig war. Auf die betreffenden Erwägungen unter Ziffer II B 3.3 3.2.4 des vorinstanzlichen Urteils kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 59 S. 36 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dagegen vermag im Übrigen auch die Verteidigung nichts Substanzielles vorzubringen. Die Vorinstanz hat es weiter mit überzeugender Begründung und unter Hinweis auf die zumindest teilweisen Zugaben der Mitbeschuldigten C._____ und B._____ sowie auf die betreffenden Audioaufzeichnungen, namentlich jene vom 16. Juni 2016 (Audio 16.06.2016, 15:57 Uhr, Beilage 6 zu Urk. 5/6), vom 22. Juni 2016 (Audio 22.06.2016, 19:29 Uhr, Beilage 6 zu Urk. 3/5) und vom 2. Juli 2016 (Audio 01.07.2016, 16:26, Beilage 4 zu Urk. 3/10), als bewiesen erachtet, dass das ausgelieferte Kokain aus einer durch B._____ und C._____ zuvor in Holland organisierten und am 14. Juni 2016 in die Schweiz eingeführten Lieferung von ca. 4 kg Kokaingemisch stammte. Dieser Umstand bildet wohl Gegenstand des Anklagevorwurfes VG 60, ist jedoch für die Beurteilung eines allfälligen strafbaren Verhaltens des Beschuldigten an dieser Stelle nicht von rechtlicher Relevanz. Im Sinne einer Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass gestützt auf die abgehörten Gespräche, welche zwischen B._____ und M._____ am 22. respektive 23. Juni 2016 stattfanden, und das mittels GPS ermittelte und nahtlos zur vorgenannten Kommunikation passen-

- 19 - de Bewegungsprofil sowie angesichts der offenkundigen Verstrickungen des Beschuldigten in Drogengeschäfte erstellt ist, dass sich der Anklagesachverhalt gemäss VG 60 so wie eingeklagt zugetragen hat.

E. 1.1.2

VG 62 (Übergabe/Verkauf von ca. 1'000 Gramm Kokain)

E. 1.1.2.1

Gemäss Anklagevorwurf soll der Beschuldigte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt (ca. Anfang Mai 2016) an einem nicht näher bekannten Ort (entweder G._____ ... in Zürich oder in der Pizzeria "H._____" in J._____/SG), zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte,

ca. 1'000 Gramm Koka- ingemisch (statistisches Gehalt 69% = ca. 690 Gramm Reinsubstanz) an den Mit- beschuldigten C._____ verkauft haben. Am 22. Mai 2016, ca. 22:15 Uhr, habe sich der Beschuldigte zum Mitbeschuldigten C._____ an dessen Logisort, G._____ ... in Zürich, begeben und bei diesem die offenen Geldschulden für das gelieferte/verkaufte Kilogramm Kokain eingezogen (Urk. 18/9 S. 3 f.).

E. 1.1.2.2

Dieser Anklagevorwurf wurde vom Beschuldigten sowohl in der Unter- suchung (Urk. 3/18 S. 19 f.) als auch vor Vorinstanz (Urk. 47 S. 47) vehement in Abrede gestellt. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er sodann keine Aussagen mehr zur Sache (Urk. 87 S. 2).

E. 1.1.2.3

Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zunächst fest, dass der Mitbeschuldigte C._____ den Vorhalt teilweise anerkannt habe. Er habe eingestanden, vom Be- schuldigten 100 Gramm Kokain gekauft zu haben, wofür er eine Anzahlung ge- leistet habe. Den Rest des Kaufpreises habe der Beschuldigte bei ihm in der Wohnung G._____ ... in Zürich abgeholt. Dieses Eingeständnis von C._____ erachtete die Vorinstanz – mit Ausnahme der eingestandenen Drogenmenge – als glaubhaft. Dies namentlich auch deshalb, weil sich C._____ mit seiner Zugabe selbst belastet habe, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich sei, weshalb er dies zu Unrecht hätte tun sollen. Aufgrund des zwischen den Mitbeschuldigten C._____ und D._____ geführten Telefongesprächs vom 21. Mai 2016, 02:18 Uhr, zeige sich jedoch, dass erneut der Begriff "Auto" verwendet worden sei, und dass sich dieser Begriff, wie bereits dargelegt, mengenmässig auf 1 Kilogramm Kokain beziehe. Weiter gehe aus dem Telefongespräch unzweifelhaft hervor, dass mit der Bezeichnung "dieser vom Pizzas" der Beschuldigte gemeint gewe- sen sei. Dies ergebe sich aus dem Zugeständnis von C._____, wonach er beim Beschuldigten Kokain bezogen, den Kaufpreis dafür aber lediglich teilweise begli- chen habe. Mit der Wendung "er will alle Dokumente vom Auto", habe C._____

- 13 - klar zum Ausdruck gebracht, dass der Beschuldigte sein Geld für das übergebene Kokain eingefordert habe. Der weiteren Kommunikation zwischen dem Beschul- digten und C._____ könne zudem entnommen werden, dass der Beschuldigte den Mitbeschuldigten C._____ G._____ ... in Zürich besucht habe, wobei er des- sen Logisort erst nach längerem Hin und Her gefunden habe. Dass der Grund des Besuchs effektiv darin bestanden habe, das Geld für das bereits vom Beschuldig- ten gelieferte Kokain beim Mitbeschuldigten C._____ einzukassieren, stehe aus- ser Frage: Einerseits habe der Mitbeschuldigte C._____ dies anerkannt und ande- rerseits seien die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Treffen auffällig wider- sprüchlich und damit unglaubhaft ausgefallen. Aus all diesen Gründen sei der An- klagevorwurf gemäss VG 62 in Bezug auf den Beschuldigten erstellt (Urk. 59 S. 29 ff.).

E. 1.1.2.4

Beweisfundament des diesen Anklagepunkt betreffenden Vorgangs bildet das Telefongespräch zwischen den Mitbeschuldigten C._____ und D._____, wel- ches am 21. Mai 2016 stattfand und aufgrund der laufenden Überwachung aufge- zeichnet wurde. In der massgeblichen Passage des inkriminierten Telefonge- sprächs teilte C._____ D._____ mit, "dieser vom Pizzas wolle weggehen". Auf die Frage von D._____, "wohin dieser vom Pizzas" weggehen wolle? Ob er weit weg- gehen wolle?" antwortete C._____, "ja" er wolle weit weggehen und "er wolle alle Dokumente vom Auto". D._____ fragte, ob er auch

"seine" Dokumente wolle, wo- raufhin C._____ klarstellte, er (sprich "dieser vom Pizzas") wolle "seine, meine, al- le" (TK Protokoll vom 21.05.2016, 02:18 ff. [Beilage 1 zu Urk. 3/7]). Wie die Vo- rinstanz zunächst überzeugend erwog, ist mit der Bezeichnung "dieser vom Piz- zas" – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 80 S. 7 ff.) – jeweils der Be- schuldigte gemeint. Dies ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass der Be- schuldigte in J._____ SG die Pizzeria "H._____" führte und vor allem andererseits aus dem Umstand, dass C._____ – mit dem vorliegenden Vorwurf konfrontiert – eingestand, vom Beschuldigten Kokain gekauft und dieses lediglich teilweise be- zahlt zu haben (vgl. Urk. 4/11 S. 21 ff und Urk. 3/17 S. 24). Daran vermag der Umstand, dass unklar bleibt, was damit gemeint war, als C._____ D._____ mitteil- te, "dieser vom Pizzas" wolle weggehen, nichts zu ändern. Wie bereits ausge- führt, ist es in Drogenhändlerkreisen üblich, eine codierte Sprache zu verwenden,

- 14 - um bei allfälligen Überwachungsmaßnahmen nicht ohne Weiteres überführt wer- den zu können. Damit einher geht auch, dass keine Namen und Verwandt- schaftsverhältnisse genannt werden. Das Inkasso betreffend den noch offenen Betrag bildete damit fraglos Gegenstand des zuvor erwähnten Telefongesprächs zwischen D._____ und C._____. Wenn C._____ D._____ wissen liess, dass "die- ser vom Pizzas alle Dokument vom Auto wolle, bevor er weit weg gehe", brachte er damit in codierter Form zum Ausdruck, dass der Beschuldigte noch die Bezah- lung der offenen Schulden einforderte und zwar von C._____ und D._____. Be- zeichnenderweise gab C._____ auf Vorhalt der entsprechenden Telefonüberwa- chung denn auch zu Protokoll, er wisse, worum es beim Gespräch gehe. Es gehe darum, dass der Beschuldigte das Geld, welches er aus dem Bezug von (eingest- andenermassen) 100 Gramm Kokain geschuldet habe, zurückverlangt habe. In diesem Zusammenhang bestätigte C._____ denn auch, dass ihn der Beschuldigte am 22. Mai 2016 an seinem Logisort aufgesucht habe (Urk. 4/11 S. 21 ff.; Urk. 3/17 S. 24). Dass der Beschuldigte am 22. Mai 2016 gegen 22.00 Uhr tat- sächlich den Logisort des Beschuldigten, G._____ ... in ... Zürich, aufsuchte, ergibt sich weiter aus dem überwachten Telefongespräch, welches der Beschul- digte mit C._____ führte. Daraus geht hervor, dass sich der Beschuldigte von C._____ telefonisch an dessen Adresse lotsen liess, nachdem er die Adresse wohl nicht eigenständig finden konnte (TK Protokoll vom 22.05.2016 [Beilage 7 zu Urk. 3/7]). Nachdem vorstehend bereits unter Ziffer II 1.1.1.4 erläutert wurde, dass der Ausdruck "Auto" für ein Kilogramm Kokain stand und der Begriff "Dokumente" aufgrund des bereits erwähnten Geständnisses von C._____ als Codewort für Geld verwendet wurde, besteht kein Zweifel mehr daran, dass sich der unter VG 62 eingeklagte Sachverhalt im Sinne der Anklageschrift zugetragen hat. Dafür spricht neben dem bei Lichte betrachtet nicht anders interpretierbaren Telefonge- spräch zwischen D._____ und C._____ namentlich auch das auffällig auswei- chende und widersprüchliche Aussageverhalten des Beschuldigten mit Bezug auf die Fragen, in welchem Verhältnis er zu C._____ stehe und was der Grund für seinen Besuch vom 22. Mai 2016 bei letzterem gewesen sei. Die Vorinstanz hat sich hierzu erschöpfend und überzeugend geäussert, darauf kann verwiesen wer- den (Urk. 59 S. 29 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Auch das Vorbringen der Vertei-

- 15 - digung, es hätte beim Beschuldigten Geld gefunden werden müssen (Urk. 88 S. 10), überzeugt nicht, zumal der Beschuldigte erst Monate später verhaftet wur- de. Für die rechtliche Würdigung ist daher uneingeschränkt vom Anklagesach- verhalt gemäss VG 62 auszugehen.

E. 1.1.3

VG 60 (Übernahme/Kauf von ca. 1'000 Gramm Kokain)

E. 1.1.3.1

Die Anklagebehörde wirft dem Beschuldigten unter VG 60 vor, er habe vom Mitbeschuldigten B._____ und von M._____ am 22. Juni 2016, ca. 20:40 Uhr, in seiner Pizzeria in J._____/SG, zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte, ca. 1'000 Gramm Kokaingemisch (statistisches Gehalt 81% = ca. 810 Gramm Reinsubstanz) übernommen bzw. gekauft, wobei B._____ und M._____ das Kokain zuvor in der Wohnung "N._____", G._____ ... in Zürich, geholt hätten, um es gemeinsam im von M._____ gelenkten Personenwagen 'Peugeot' (Kennzeichen ZH ...) nach J._____/SG zu transportieren. Das ausgelieferte Kokain habe aus einer durch die Mitbeschuldigten B._____ und C._____ zuvor in Holland organisierten und am 14. Juni 2016 in die Schweiz eingeführten Lieferung von ca. 4 kg Kokaingemisch (statistisches Gehalt 81% = ca. 3'240 Gramm Reinsubstanz) gestammt (Urk. 18/9 S. 4).

E. 1.1.3.2

Dieser Anklagevorwurf wurde vom Beschuldigten sowohl in der Untersuchung (Urk. 3/18 S. 20) als auch vor Vorinstanz (Urk. 47 S. 47) konstant bestritten. Der Beschuldigte wurde während des Verfahrens mehrmals auf den Vorgang angesprochen. In der Hafteinvernahme machte er geltend, vom Mitbeschuldigten B._____, abgesehen von höchstens kleineren Mengen für den Eigenkonsum, nie etwas bekommen zu haben (Urk. 3/2 S. 10 f.). In der Einvernahme zu VG 60 machte er überwiegend von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 3/5 S. 2 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er sodann keine Aussagen mehr zur Sache (Urk. 87 S. 2).

E. 1.1.3.3

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dem Anklagevorwurf lägen Telefonprotokolle und GPS-Daten zugrunde, anhand welcher sich der Vorgang rekonstruieren lasse. Hinzuweisen sei zunächst auf ein Gespräch vom 22. Juni 2016, 11:56 Uhr, in welchem der Mitbeschuldigte B._____ zu M._____ gesagt habe,

- 16 - dass sie nun direkt zum Beschuldigten fahren würden. Aus den gesammelten GPS-Daten des meist vom Mitbeschuldigten C._____ benutzten 'Peugeot', welcher an besagtem Tag jedoch von M._____ und dem Mitbeschuldigten B._____ verwendet worden sei, gehe hervor, dass der Mitbeschuldigte B._____ und M._____ später gemäss der vorerwähnten Ankündigung am Nachmittag um 16:09 Uhr beim Beschuldigten in der Pizzeria gewesen seien. Des Weiteren sei aus den GPS-Daten ersichtlich, dass man um 16:38 Uhr die Pizzeria wieder verlassen und nach Zürich zum Logisort des Mitbeschuldigten C._____ (G._____ ...) gefahren sei, wo der Mitbeschuldigte B._____ und M._____ um 17:53 Uhr angekommen seien. In der Folge seien sie um 19:29 Uhr erneut Richtung J._____/SG zur Pizzeria des Beschuldigten aufgebrochen, wo sie um 20:34 Uhr angekommen seien (vgl. Beilage 2 ff. zu Urk. 3/5). Während der Fahrt von Zürich zur Pizzeria des Beschuldigten sei ein weiteres Gespräch zwischen dem Mitbeschuldigten B._____ und M._____ aufgezeichnet worden. Aus der betreffenden Aufzeichnung gehe hervor, dass B._____ M._____ mitgeteilt habe, der Beschuldigte habe ihn wissen lassen, dass er bereit sei, ein Kilogramm Kokain für EUR 45'000.- zu übernehmen, wobei B._____ bereit gewesen sei, dem Beschuldigten "das Brot" (sprich ein Kilogramm Kokain) für EUR 40'000.- zu verkaufen (vgl. Beilage 7 zu Urk. 3/5). Am darauf folgenden Tag, dem 23. Juni 2016, um 19:48 Uhr, sei sodann ein weiteres Audio-Gespräch zwischen dem

Mitbeschuldigten B._____ und M._____ aufgezeichnet worden. Aus diesem Gespräch gehe klarerweise hervor, dass die im Anklagevorwurf erwähnte Lieferung vom 22. Juni 2016 tatsächlich auch erfolgt sei und dass der Beschuldigte diese innerhalb eines Tages bereits abgesetzt habe. Damit sei auch erstellt, dass der Kauf des Kokains zum Zwecke des Weiterverkaufs getätigt worden sei (vgl. Beilage 1 zu Urk. 3/4). Aufgrund der abgehörten Kommunikation, welche zu den vorhandenen GPS-Daten passe, und angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte auch andere Drogengeschäfte abgewickelt habe, sei der Anklagesachverhalt betreffend VG 60 in Bezug auf den Beschuldigten rechtsgenügend erstellt (Urk. 59 S. 34 ff.).

E. 1.1.3.4

Die Anklagebehörde stützt ihren Tatvorwurf zunächst auf ein abgehörtes und aufgezeichnetes Gespräch, welches am Mittwoch, den 22. Juni 2016, 11:56 Uhr, zwischen B._____ und M._____ stattfand. B._____ und M._____ ver-

- 17 - einbaren im betreffenden Gespräch, dass sie gemeinsam zum Beschuldigten "A._____" nach J._____ fahren, um dort mit dem Beschuldigten Gespräche über die Abnahme von Drogen zu führen (TK Protokoll vom 22.06.2016 [Beilage 1 zu Urk. 3/5]). Auf entsprechenden Vorhalt erkannte der Beschuldigte, dass in diesem Gespräch von ihm die Rede sei, er sich zum Inhalt des Gespräches aber nicht äussern könne (Urk. 3/5 Antwort auf Frage 6 f.). Aufgrund der GPS-Daten des überwachten 'Peugeot', welcher am nämlichen Tag von M._____ und B._____ verwendet wurde, ergibt sich, dass die beiden tatsächlich und wie zuvor besprochen, zur Pizzeria nach J._____ SG fahren, wo sie um 16:09 Uhr eintrafen. Eine knappe halbe Stunde später, nämlich um 16:38 Uhr, fahren sie wieder zurück nach Zürich, wo sie um 17:53 Uhr beim Logisort von C._____ G._____ ... eintrafen. Schliesslich zeigt sich aufgrund der Auswertung der Ortungsdaten, dass der 'Peugeot' mit B._____ und M._____ um 19:29 Uhr von G._____ ... in Zürich erneut nach J._____ SG aufbrach, wo er um 20:34 Uhr bei der Pizzeria "H._____" des Beschuldigten eintraf (Beilagen 2-5 zur Urk. 3/5). Im Verlauf der zuletzt beschriebenen Fahrt von Zürich zur Pizzeria des Beschuldigten wurde ein weiteres Audio-Gespräch zwischen dem Mitbeschuldigten B._____ und M._____ aufgezeichnet (TK Protokoll vom 22.06.2016, 20:05 [Beilage 7 zu act. 3/5]). In diesem Gespräch erklärte B._____ seinem Gegenüber, dass er kiloweise und nicht halbkiloweise verkaufe und dass "A._____" zu ihm gesagt habe, er nehme "1 zu Euro 45". Der Mitbeschuldigte B._____ führte daraufhin wörtlich aus: "Ich sagte ihm: Ja, hier ist es. Verkauf das und ich werde dir dann das Brot bringen. Ich habe es zu 45. Gib mir 40. Euro 5000 verdien selber". Wenn die Vorinstanz angesichts dieser Aufzeichnungen die Schlussfolgerung zog, aufgrund der verklausulierten Sprechweise und der Verwendung von Codewörtern – welche entgegen der Behauptungen der Verteidigung (Urk. 80 S. 11 f.) auch in den für diesen Vorgang relevanten Audioaufnahmen verwendet wurden – sei es bei diesem Gespräch eindeutig um Drogen gegangen, ist ihr vollumfänglich zuzustimmen. Mit der Argumentation der Vorderrichter und unter Hinweis auf das zuvor bereits unter Ziffer II

E. 1.1.4

VG 46 (Übernahme/Kauf von ca. 500 Gramm Kokain)

E. 1.1.4.1

Dem Beschuldigten wird unter VG 46 vorgeworfen, er habe am 23. Juni 2016, 19:53 Uhr, beim Mitbeschuldigten B._____ 500 Gramm Kokain bestellt. Daraufhin seien B._____

und M._____ um 23:01 Uhr, von Zürich aus nach J._____/SG gefahren, wo B._____ dem Beschuldigten in dessen Pizzeria "H._____" kurz nach Mitternacht zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte ca. 500 Gramm Kokaingemisch (statistisches Gehalt 81% = ca. 405 Gramm Reinsubstanz) zum Preis von EUR 17'000.– übergeben bzw. verkauft habe. Das ausgelieferte Kokain stamme aus einer durch die Mitbeschuldigten B._____ und C._____ zuvor in Holland organisierten und am 14. Juni 2016 in die Schweiz eingeführten Lieferung von ca. 4 kg Kokaingemisch (statistisches Gehalt 81% = ca. 3'240 Gramm Reinsubstanz; Urk. 18/9 S. 4 f.).

E. 1.1.4.2

Dieser Anklagevorwurf wurde vom Beschuldigten sowohl in der Untersuchung (Urk. 3/4 S. 3, Urk. 3/10 S. 3 und Urk. 3/18 S. 21), als auch vor Vorinstanz (Urk. 47 S. 47) konstant bestritten. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er sodann keine Aussagen mehr zur Sache (Urk. 87 S. 2).

E. 1.1.4.3

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, die vorhandenen Telefongesprächs- und Audioaufzeichnungen in Verbindung mit den GPS-Daten würden klar aufzeigen, dass dem Beschuldigten in der fraglichen Nacht 500 Gramm Kokain geliefert worden seien. Zudem sei bereits im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung betreffend VG 60 dargetan worden, dass das dem Beschuldigten gelieferte Kokain aus einer aus Holland eingeführten Lieferung stamme und dass der Beschuldigte das Kokain zum Zwecke des Weiterverkaufes an Dritte erworben habe. Entsprechend sei der Anklagesachverhalt in Bezug auf den Beschuldigten erstellt (Urk. 59 S. 39 ff.).

- 20 -

E. 1.1.4.4

Auch betreffend den hier interessierenden Anklagevorwurf stützt sich die Anklagebehörde zunächst auf eine abgehörte und aufgezeichnete Kommunikation, welche am 23. Juni 2016, 19:53 Uhr zwischen dem Beschuldigten und B._____ stattfand. Wörtlich wurde dabei was folgt besprochen (Beilage 2 zu Urk. 3/4): [...] Beschuldiger: Wann? B._____: Gegen zehn, oder wann du es sagst. Beschuldiger: Ist gut, ich bin auch bereit. B._____: Bravo. Bist Du bereit, soll ich dir das Auto organisieren? Beschuldiger: Es geht, aber es sollte etwas poliert sein. B._____: Ich weiss es, ich weiss keine Sorge, du bist meine Familie. Ich muss aus dir in 10 Tagen den Stärksten machen. Beschuldiger: Ist gut, ist gut. [...] Auch bei diesem Gespräch fällt zunächst auf, dass die fragliche Passage inhaltlich keinen Sinn ergibt, es sei denn, man geht von der Verwendung von Codewörtern aus. Bezeichnenderweise taucht denn auch hier wieder das Wort "Auto" auf, das – wie bereits zuvor dargetan – unzweifelhaft als Codewort für 1 Kilogramm Kokain verwendet wird. Der Beschuldigte erkundigte sich zunächst bei B._____, wann dieser kommen werde. B._____ teilte ihm daraufhin mit, er werde gegen 22.00 Uhr bei ihm sein, sofern der Beschuldigte keinen anderen Vorschlag habe. Der Beschuldigte zeigte sich mit dem Vorschlag von B._____ einverstanden und liess diesen wissen, dass er bereit sei. Daraufhin fragte ihn B._____, ob er ihm das Auto organisieren solle, woraufhin der Beschuldigte bejahte und darauf hinwies, dass es "etwas poliert sein sollte". Mit anderen Worten ersuchte der Beschuldigte B._____, ihm noch am selben Abend ein Kilogramm Kokain von guter ("poliert") Qualität zu beschaffen, wobei er ihm mitteilte, dass er selbst "bereit" sei, was im Kontext nichts anderes bedeuten kann, als dass er das Geld für die Be-

gleichung des Kaufpreises beisammen habe. Unmittelbar im Anschluss an das Telefongespräch mit dem Beschuldigten sprach B._____ mit M._____ über den

- 21 - Deal mit dem Beschuldigten. Aus der Audio-Aufzeichnung dieses Gespräches geht hervor, dass die beiden vereinbarten, dass sie dem Beschuldigten nicht wie gewünscht ein ganzes, sondern "nur" ein halbes Kilogramm Kokain liefern würden ("Nein, nicht gleich eins, warte mal", "Halbe werden wir ihm geben..." (vgl. hierzu TK Protokoll vom 23.06.2016 S. 2, 19:53 Uhr "nach dem Telefongespräch", Beilage 1 zu Urk. 3/4). Damit steht weiter auch zweifelsfrei fest, dass das zuvor aus- zugswise wiedergegebene Telefonat mit dem Beschuldigten zu einem Zeitpunkt geführt wurde, als B._____ zusammen mit M._____ im überwachten 'Peugeot' un- terwegs war. Vollkommen zu recht hat die Vorinstanz in ihren Erwägungen die weiteren, aktenkundigen GPS-Daten der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 2016 sowie die zeitnah im und aus dem überwachten 'Peugeot' geführten (Telefon-)Gespräche in einen direkten Zusammenhang mit dem Tatvorwurf gestellt. Aus dem mittels GPS-Überwachung gewonnenen Bewegungsprofil ergibt sich nämlich zwanglos, dass B._____ zusammen mit M._____ am 23. Juni 2016 um 23:01 Uhr in Zürich G._____ ... starteten und eine knappe Stunde später, nämlich 12 Minu- ten nach Mitternacht, beim Beschuldigten in der Pizzeria "H._____" in J._____/SG ankamen. Um 01:02 Uhr brachen sie dann von dort wieder auf (Beilage 4 zu Urk. 3/4). Aus dem unmittelbar danach geführten Telefonat zwischen den Mitbeschul- digten B._____ und C._____ (TK Protokoll vom 24.06.2016, 01:21 [Beilage 3 zu Urk. 3/4]) sowie aus dem am darauffolgenden Mittag geführten Audio-Gespräch zwischen B._____ und M._____ (TK Protokoll vom 24.06.2016, 12:52 [Beilagen 5 zu Urk. 3/4]) geht unzweifelhaft hervor, dass das Kokain an den Beschuldigten geliefert wurde. Die Rede ist von "jenem mit dem Brille" und mehrfach auch expli- zit von "A._____". Zur Argumentation der Verteidigung, der Beschuldigte sei im Tatzeitpunkt nicht Brillenträger gewesen, hat sich die Vorinstanz ausführlich und überzeugend geäußert, worauf verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 42; Art. 82 Abs. 4 StPO). Entgegen der Vorbringen der Verteidigung (Urk. 88 S. 13 f.) ist so- dann auch mit "dieser aus dem Hotel" der Beschuldigte gemeint, zumal es einzig so einen Sinn ergibt, denn die von ihm zum relevanten Zeitpunkt geführte Pizzeria verfügte sehr wohl auch über Hotelzimmer. Ebenfalls steht gestützt auf die er- wähten Aufzeichnungen – entgegen der Verteidigung (Urk. 88 S. 14) – ausser Frage, dass der Beschuldigte B._____ das Geld für das gelieferte Kokain sozusa-

- 22 - gen Zug um Zug übergeben hat. Wörtlich soll sich "A._____" [...] als Mann ent- puppt [...] und auf die Sekunde" [bezahlt] haben. "A._____ sei ein Boss, Boss der Bosse, wenn er direkt mit ihm [gemeint ist B._____] zu tun habe. Dass der Be- schuldigte zum Weiterverkauf bezog und das gelieferte Kokain aus der Einfuhr von vier Kilogramm Kokain aus Holland stammte, wurde an anderer Stelle bereits dargetan, worauf zu verweisen ist (vgl. Ziff. II 1.1.3.4). Damit ist der Anklagesach- verhalt betreffend VG 46 in Bezug auf den Beschuldigten rechtsgenügend erstellt.

E. 1.1.5

VG 58 (Übernahme/Kauf von ca. 1'000 Gramm Kokain)

E. 1.1.5.1

Der diesbezügliche Anklagevorwurf lautet dahingehend, dass der Beschuldigte am 24. Juni 2016, ca. 21:00 Uhr, in seiner Pizzeria "H._____" in J._____/SG zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte von B._____ und M._____ ca. 1'000 Gramm Kokaingemisch

(statistisches Gehalt 81% = ca. 810 Gramm Reinsubstanz) übernommen bzw. gekauft habe, wobei Letztere dieses Kokain zu- vor in der Wohnung "N.____", G.____ ... in Zürich, geholt hätten, um es da- nach gemeinsam im von M.____ gelenkten Personenwagen 'Peugeot' (Kennzei- chen ZH ...) nach J.____/SG zu transportieren. Das ausgelieferte Kokain stam- me aus einer durch die Mitbeschuldigten B.____ und C.____ zuvor in Holland organisierten und am 14. Juni 2016 in die Schweiz eingeführten Lieferung von ca.

E. 1.1.5.2

Dieser Anklagevorwurf wurde vom Beschuldigten sowohl in der Schlusseinvernahme (Urk. 3/18 S. 22), als auch vor Vorinstanz (Urk. 47 S. 47) stets bestritten. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte er sodann keine Aussagen mehr zur Sache (Urk. 87 S. 2).

E. 1.1.5.3

Dem Anklagevorwurf gemäss VG 58 liegt zunächst das abgehörte und aufgezeichnete Gespräch zwischen B.____ und M.____ vom 24. Juni 2016, 18:58 Uhr, zugrunde, dessen wesentlicher Inhalt wörtlich wie folgt lautet (Beilage 1 zu Urk. 3/8): M.____: Darf ich dir was sagen? B.____: Was?

- 23 - M.____: Nehmen wir jetzt eins? Nicht dass es zu spät wird. Wir müssen dann um 21 Uhr kommen. 23, 24 sind wir dann dort. B.____: Es ist besser. Ich denke wir nehmen es. Wir haben den Hausschlüssel nicht. M.____: Ich gehe zu C'.____, und ich nehme den Schlüssel. Nehmen wir die Sache und ich lasse ihm die Schlüssel irgendwo. B.____: Gut. Du hast Recht. M.____: Und gehen wir. Wir haben Verspätung. B.____: Gut. M.____: Soll ich eins nehmen? B.____: Ja eins. M.____: Ok, ok. B.____: Nehme wir eins und stecken es wir dort. M.____: Gut. [...] M.____: Ruf C'.____ an und sag ihm, er soll kurz nach draussen kommen. B.____: Nein, nein. Ich habe die Nummer nicht. M.____: Ok. B.____: Geh zu ihm und sag ihm: "Gib mir den Schlüssel, wir werden es dir beim Kasten deponieren. M.____: Bei welchem Kasten? B.____: Wo du willst. M.____: Bei der Post? B.____: Deponier es irgendwo. M.____: Ok, ok. Ich werde es ihm im Briefkasten deponieren. B.____: Weisst du wo "sie" sind? M.____: Ja, ja beim Bett. Ich weiss es. Was ist Dir heruntergefallen? Die Scho- kolade? [...] B.____: Gehen wir und erledigen es dem A.____. Er hat es richtig gemacht, wie ein Mann. Er hat mir den Weg aufgemacht. [...] B.____: Nehmen wir eine Schachtel und legen es hinein. M.____: Soll ich meine Tasche nehmen. B.____: Nein, wir nehmen die Tasche ... (unverständlich) Wir sollen immer die Taschen mit uns tragen. So als ob wir zum Hotel O.____ gehen wür- den. Jetzt fahren wir nicht mehr zu der Brücke. Sondern anderswo. M.____: Ok TK Protokoll vom 24.06.2016; 19:17 Uhr (Beilage 2 zur Urk. 3/8)

- 24 - B.____: Nehmen wir die Kleider. Nehmen wir das Brot. Gib den Schlüssel nicht dem C'.____. Er soll auf der Strasse bleiben. M.____: ... (unverständlich). B.____: Nein es kann sein, dass jemand dort hinein geht. M.____: Nein es geht niemand hinein. B.____: Nein, nein. Gib ihm es nicht. Er soll auf der Strasse bleiben. Er hat Raki getrunken. [...].

E. 1.1.5.4

Zunächst fällt augenscheinlich auf, dass B.____ und M.____ auch bei dieser Konversation sehr darauf bedacht sind, das Kind sozusagen nicht beim Namen zu nennen. So führen sie zum Beispiel mit Bedacht nirgendwo aus, was sie mit "eins" respektive "die Sache" oder "sie" konkret meinen. Später verwenden sie dann wieder das hinlänglich

geläufige Codewort "Brot", welches bekanntlich für 1 Kilogramm Kokain steht. Auch im weiteren Verlauf des Gesprächs zeichnet sich dieses durch seinen konspirativen Charakter und die verklausulierte Ausdrucksweise aus. Insgesamt betrachtet besteht daher kein Zweifel daran, dass es sich inhaltlich beim abgehörten Gespräch von B._____ und M._____ um die Anbahnung eines Drogengeschäftes handelte, was bereits die Vorinstanz mit zutreffender Begründung erkannte. Aus der Konversation ergibt sich, dass die beiden aus der Wohnung G._____ ... in Zürich ein Kilogramm Kokain (eins, die Sache, ein Brot) holen wollten, um es hernach "dem A._____" – mithin dem Beschuldigten – zu bringen. Zur Tarnung sollte das Kokain in einer Tasche transportiert werden, so "als ob sie ins Hotel O._____ gehen wollten". Offenbar gab es bei der Abholung des Kokains am Logisort von C._____ insofern Kalamitäten, als B._____ und M._____ das Kilogramm Kokain ("nehmen wir die Kleider. Nehmen wir das Brot") in der Wohnung des Mitbeschuldigten C._____ zwar holten, diesem jedoch den Wohnungsschlüssel nicht aushändigen wollten, weil er zu viel Alkohol getrunken hatte und sie befürchteten, er könnte in der Wohnung, wo sich das restliche Kokain befand, eine Dummheit anstellen. B._____ und M._____ holten das Kilogramm Kokain zwischen 19:39 Uhr und 19:51 Uhr, was sich einerseits aus den oben zitierten, abgehörten Gesprächen und andererseits zwanglos aus der Auswertung der GPS-Daten ergibt (Beilage 4 f. zu Urk. 3/8). Aus der betreffenden Auswertung folgt weiter, dass die beiden um 19:51 Uhr vom Logisort in Zürich ausstarteten und auf direktem Weg nach J._____ zur Pizzeria des Beschuldigten

fuhr-
- 25 - ren, wo sie um 20:48 Uhr eintrafen und bis um 21:39 Uhr verweilten, ehe sie wieder nach Zürich zurückfuhren (Beilage 4 ff. zu Urk. 3/8). Wie die Vorinstanz weiter zutreffend erkannte, geht aus der Audio-Aufzeichnung des am frühen Morgen des 25. Juni 2016 geführten Gesprächs zwischen B._____ und M._____ (TK Protokoll vom 25.06.2016; 03:17:02; Beilage 8 zur Urk. 3/8) klar und unmissverständlich hervor, dass dem Beschuldigten "das Brot" – entgegen der Verteidigung (Urk. 88 S. 15 f.) – am Abend des 24. Juni 2016 übergeben wurde und dass es B._____ aus Verärgerung über den Beschuldigten von diesem wieder zurückverlangen wollte. Dass er dieses Vorhaben aber nicht in die Tat umsetzte, zeigt sich aufgrund einer Unterhaltung, welche am 2. Juli 2016 um 16:25 Uhr aufgezeichnet wurde (TK Protokoll vom 02.07.2016, 16:25 [Beilage 9 zu act. 3/8]). Aus dem Wortlaut des betreffenden Gesprächs geht hervor, dass B._____ C._____ gegenüber ausführte, dass der Beschuldigte das Kilogramm für CHF 52'000 verkauft habe ("Der Kroat hat ihm eins 52'000 in bar bezahlt") und dass der Beschuldigte auch das halbe Kilogramm (vgl. VG 46) abgesetzt habe ("Auch das Halbe hat A._____ verkauft für Franken 25'000"). Dass das gelieferte Kokain – wie zuvor bereits dargetan – aus der Einfuhr der vier Kilogramm Kokain aus Holland stammte, braucht an dieser Stelle eben so wenig wiederholt zu werden, wie der Umstand, dass das vom Beschuldigten bezogene Kokain dem Weiterverkauf an Dritte diente. Auf die betreffenden Erwägungen der Vorinstanz sowie auf das vorstehend hierzu Ausgeführte, kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Ziff. II 1.1.3.4). Der Anklagevorwurf gemäss VG 58 ist damit vollumfänglich erstellt, was bereits die Vorinstanz mit überzeugender Begründung, auf welche verwiesen wird, festgestellt hat (vgl. Urk. 59 S. 43 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung hat die Vorinstanz richtig wiedergegeben und den in diesem Fall massgeblichen Strafrahmen von einem bis zu 20 Jahren

Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG) korrekt abgesteckt, so- dass vorweg darauf verwiesen werden kann (Urk. 59 S. 63 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.2.1

Der diesbezügliche Anklagevorwurf lautet dahingehend, dass der Beschuldigte zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt an seinem Wohnort von einer nicht näher bekannten Person, zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte, mind. ca. 500 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgehalt 91% = mind. ca. 455 Gramm Reinsubstanz) erworben habe, wofür er eine Anzahlung von CHF 6'000.– geleis-

- 26 - tet habe. Der Beschuldigte habe das Kokain zum Teil versteckt unter der Duschwanne und/oder im Wassertank der Kaffeemaschine in seinem bzw. dem von ihm benutzten Zimmer an seinem Wohnort aufbewahrt oder dieses in kleineren Mengen verpackt in dem von ihm benutzten Personenwagen "Fiat", Model "Punto", Kennzeichen "SG ..." aufbewahrt, wo anlässlich einer Hausdurchsuchung am 6. April 2017 noch insgesamt 410.2 Gramm netto (= 374.8 Gramm Reinsubstanz) sichergestellt worden seien. Dies habe der Beschuldigte im Wissen darum getan, dass der Erwerb und Besitz einer derart grossen Menge an Kokain zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte geeignet sei, mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen (Urk. 18/9 S. 8).

E. 1.2.2

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, der diesbezügliche Anklagevorwurf könne nur im Sinne der vom Beschuldigten in der Schlusseinvernahme gemachten Aussagen rechtsgenügend erstellt werden, nämlich dass er im September 2016 500 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad 91% = 455 Gramm Reinsubstanz) von einer nicht näher bekannten Person erhalten habe, wovon er 150 Gramm für den Eigenkonsum gekauft und die restlichen 350 Gramm für diese Person aufbewahrt habe (Urk. 59 S. 55).

E. 1.2.3

Der Beschuldigte anerkannte den von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt bereits in der Schlusseinvernahme (Urk. 3/18 S. 25 f.). Anlässlich der Befragung vor Vorinstanz bestätigte er sein diesbezügliches Geständnis (Urk. 47 S. 48). Die Beweiswürdigung der Vorinstanz wird folglich im Berufungsverfahren weder vom Beschuldigten noch von seinem Verteidiger in Frage gestellt. Nachdem keine Anschlussberufung erhoben wurde, erübrigt es sich, den bislang bestrittenen und gemäss Vorinstanz nicht erstellten Teil der Anklage einer weitergehenden Überprüfung zu unterziehen. Der durch die Vorinstanz erstellte Sachverhalt ist gestützt auf das Geständnis des Beschuldigten, welches sich mit den Untersuchungsergebnissen deckt, auch im Berufungsverfahren als erstellt zu betrachten. Darauf ist abzustellen. Diesbezüglich macht die Verteidigung geltend, der Beschuldigte habe in Bezug auf 350 Gramm keinen Vorsatz gehabt (vgl. Prot. II S. 12), worauf im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen ist.

- 27 -

E. 1.3

Auch in Bezug auf die konkrete Strafzumessung hat die Vorinstanz die einzelnen Gesichtspunkte sorgfältig erörtert und zutreffend gewürdigt, worauf im Folgenden – unter anderem – kurz einzugehen ist.

- 32 -

E. 1.3.1

Dem Beschuldigten wird unter Anklageziffer III. im Wesentlichen vorgeworfen, er habe zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 6. April 2017 von einer nicht näher bekannten Person eine Faustfeuerwaffe der Marke "Zastava" (Kaliber "6.35 mm", Serien-Nr. "ET-...") sowie ein dazugehöriges Patronenmagazin mit vier Schuss Munitio- nition erworben. Diese Waffe habe er samt dem mit vier Patronen geladenen Magazin in dem von ihm bewohnten Zimmer im 2. Oberge- schoss seiner Liegenschaft versteckt unter der Duschwanne aufbewahrt. Der Be- schuldigte habe zudem zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem

E. 1.3.2

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, die anklagegegen- ständliche Faustfeuerwaffe (samt Magazin und Munitio- nition) sowie Soft-Air-Pistole seien im Zimmer des Beschuldigten sichergestellt worden. Diesen Umstand habe der Beschuldigte als zutreffend anerkannt. Wenngleich gewisse Anhaltspunkte gegen die Darstellung des Beschuldigten sprechen würden, sei aufgrund der nicht überzeugenden Beweislage zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass er die Faustfeuerwaffe und die Soft-Air-Pistole etwa 2006 – auf jeden Fall vor Inkrafttreten des revidierten Waffengesetzes am 12. Dezember 2008 – erwor- ben habe. In diesem Sinne sei Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt (Urk. 59 S. 57 ff.).

E. 1.3.3

Der Beschuldigte anerkannte sowohl in der Schlusseinvernahme als auch vor Vorinstanz den objektiven Anklagesachverhalt als zutreffend (Urk. 3/18 S. 16 ff. und Urk. 47 S. 48). Gestützt auf sein Geständnis, welches im Einklang mit dem Untersuchungsergebnis steht, ist mit der Vorinstanz der Anklagesachverhalt mit

- 28 - der Einschränkung als erstellt zu betrachten, als dass er die Faustfeuerwaffe und die Soft-Air-Pistole vor Inkrafttreten des revidierten Waffengesetzes am 12. Dezember 2008 erworben hat. Dies umso mehr, als auch die Verteidigung das vorinstanzliche Beweisergebnis mit keinem Wort in Abrede stellte. 2. Rechtliche Würdigung

E. 1.4

Tatkomponente "mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG"

E. 1.4.1

In Bezug auf die objektive Tatschwere hielt die Vorinstanz zutreffend fest (vgl. Urk. 59 S. 69 f.), dass der Beschuldigte zwischen dem 8. April 2016 und dem

E. 1.4.2

In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 59 S. 70 f.), dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein finanziellen, mithin egoisti- schen Beweggründen, handelte. Entgegen der Vorbringen der Verteidigung (Urk. 88 S. 24 f.) lag beim Beschuldigten kein Fall von Beschaffungskriminalität vor. Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum regelmässig zur Leis- tungssteigerung Kokain konsumierte (Urk. 3/2 S. 6). Indes fehlt es an der Kausa- lität zwischen deliktischer Tätigkeit und Drogenkonsum. Er hat die Taten nicht be- gangen, um sich seine Sucht finanzieren zu können. Er hatte die Absicht, Gewin- ne zu erzielen. Zusammengefasst vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren.

E. 1.4.3

Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 88 S. 24 f.) liegen keine Hinweise auf eine eingeschränkte Schuldfähigkeit vor. Wie bereits ausgeführt, war der Beschuldigte zwar kokainabhängig, indes ist kein Kausalzusammenhang zwischen dem Kokainkonsum und der Delinquenz ersichtlich. Es liegt kein Fall der Beschaffungskriminalität vor. Der Beschuldigte war voll schuldfähig.

E. 1.4.4

Mit der Vorinstanz ist von einem erheblichen Tatverschulden sowie einer hypothetischen Einsatzstrafe von 5 Jahren auszugehen.

E. 1.5

Täterkomponente "mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG"

E. 1.5.1

Die Vorinstanz hat die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seinen Werdegang in den wesentlichen Punkten korrekt zusammengefasst und wiedergeben. Darauf ist zu verweisen (Urk. 59 S. 74 f.). Der Beschuldigte arbeitet nun im Hausdienst des Gefängnisses. Die Familienpizzeria musste in der Zwischenzeit geschlossen werden (Urk. 87 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 1.5.2

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, weist der Beschuldigte in der Schweiz zwei Vorstrafen auf. Mit Strafbefehl des Untersuchungsamts St. Gallen vom 15. August 2013 wurde der Beschuldigte wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, Fahrens in fahrunfähigem Zustand und Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges mit einer bedingten Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu CHF 100.– sowie einer Busse von CHF 1'700.– bestraft. Mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Gossau/SG vom 27. Januar 2017 wurde der Beschuldigte wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 100.– bestraft (Urk. 61). Mit der Vorinstanz fallen diese Vorstrafen, welche in Bezug auf die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht einschlägig sind, in Bezug auf Anklageziffer I. und II. kaum strafferhöhend ins Gewicht.

E. 1.5.3

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit rechtskräftigem Urteil des Kreisgerichtes St. Gallen vom 5. März 2019 wegen "schwerer

- 34 - Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Geldwäscherei" schuldig gesprochen und hierfür mit einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren sowie unter Einbezug des Widerrufs der mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Gossau vom 27. Januar 2017 bedingt ausgefallenen Geldstrafe, einer (Gesamt-)Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 10.–, bestraft wurde. Nachdem der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Taten zwischen April 2016 und April 2017 begangen hat, liegt mit dem genannten Urteil des Kreisgerichts St. Gallen keine Vorstrafe vor. Vielmehr ist ein Fall retrospektiver Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB gegeben. Darauf wird anschliessend einzugehen sein.

E. 1.5.4

Der Beschuldigte zeigte sich betreffend den Vorwurf der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG nur marginal geständig und zwar nur dort, wo er durch das Untersuchungsergebnis ohnehin überführt war. Wenn die Vorinstanz dies geringfügig strafsenkend berücksichtigt, kann dies übernommen werden (vgl. Urk. 59 S. 75 f.).

E. 1.5.5

Weitere strafzumessungsrelevante Umstände sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist dem Beschuldigten mit der Vorinstanz keine besondere Strafempfindlichkeit zu attestieren (vgl. Urk. 59 S. 76).

E. 1.6

Zwischenfazit betr. Verschulden "mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG" Mit den Vorderrichtern ist die Einsatzstrafe für die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG auf 5 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen. Unter dem Titel Täterkomponente sind die zwei Vorstrafen aus den Jahren 2013 und 2017 marginal strafehöhend zu berücksichtigen. Demgegenüber ist das teilweise Geständnis betreffend Anklageziffer II. mit der Vorinstanz – durchaus wohlwollend – als geringfügig strafsenkend in die Strafzumessung miteinzubeziehen. Ausdrücklich keine Berücksichtigung finden darf an dieser Stelle, dass der Beschuldigte kurze Zeit nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft im vorliegenden Verfahren erneut delinquierte und er sich dabei weder von der erlittenen Haft, noch vom hängigen Strafverfahren beeindruckt liess. Diese Umstände wurden

- 35 - nämlich bereits im Entscheid des Kreisgerichtes St. Gallen berücksichtigt, weshalb sich ein nochmaliger Einbezug zum Nachteil des Beschuldigten verbietet. Damit hat es bei der festgesetzten Einsatzstrafe von 5 Jahren einstweilen sein Bewenden.

E. 1.7

Zusatzstrafe

E. 1.7.1

Wie gesehen, ist der Beschuldigte während des vorliegenden Verfahrens mit Urteil des Kreisgerichtes St. Gallen wegen "schwerer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Geldwäscherei" schuldig gesprochen und hierfür mit einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren sowie (unter Einbezug des Widerrufs der mit Strafbefehl des Untersuchungsamtes Gossau vom 27. Januar 2017 bedingt ausgefallten Geldstrafe) einer (Gesamt-)Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu CHF 10.– bestraft worden (Urk. 80 S. 26).

E. 1.7.2

Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht, wenn es eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter beging, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt wurde, die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Damit soll das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet werden. Der Täter soll durch die getrennte Beurteilung von Straftaten, über die zeitlich zusammen hätte befunden werden können, nicht benachteiligt und soweit als möglich auch nicht besser gestellt werden. Die Zusatzstrafe gleicht dementsprechend die Differenz zwischen der ersten Einsatz- oder

Grundstrafe und der hypothetischen Gesamtstrafe aus, die nach Auffassung des Richters bei Kenntnis der später beurteilten Straftat ausgefällt worden wäre. Eine Zusatzstrafe kann aber nur dann ausgefällt werden, wenn eine zur Grundstrafe gleichartige Strafe gegeben ist (BGE 137 IV 57).

E. 1.7.3

Nachdem der Beschuldigte auch heute zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilt ist, liegen gleichartige Strafen vor und es ist eine Zusatzstrafe zum Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 5. März 2019 auszufällen. Wäre heute neben der mehrfach qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie

- 36 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes auch noch die vom Beschuldigten zwischen Ende 2017 und dem 19. März 2018 begangene Betäubungsmitteldelinquenz sowie die Geldwäscherei zu beurteilen gewesen, so wäre die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, welche der Beschuldigte zwischen dem 8. April 2016 und dem 6. April 2017 beging, nach wie vor Ausgangspunkt für die Strafzumessung gewesen. Die dafür ausgefallte Sanktion wäre danach in Anwendung des Asperationsprinzips wegen der durch das Kreisgericht St. Gallen beurteilten Delinquenz angemessen zu erhöhen gewesen.

E. 1.7.4

Dabei gilt es zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte über einen Zeitraum von rund drei Wochen in regelmässigen Abständen eine nicht unerhebliche Menge Kokain respektive Heroin (1 Mal 50 Gramm und 2 Mal 100 Gramm Kokaingemisch bzw. ca. 287 Gramm reines Heroin) in jeweils relativ grossen Mengen verkaufte und Anstalten dazu traf, weitere grosse Mengen Koka- in zu verkaufen (300 Gramm und 49.6 Gramm Kokaingemisch). Das verkaufte Kokaingemisch wies jeweils einen relativ hohen Reinheitsgrad von ca. 82% auf. Der Beschuldigte erzielte mit den Verkäufen einen Umsatz von CHF 21'400.00 und traf Anstalten für weitere Verkäufe im Wert von ca. CHF 19'000.00. Der Beschuldigte handelte selbständig und war in der Wahl der Abnehmer und der Verkaufskanäle frei. Die Menge des verkauften Kokains innerhalb des relativ kurzen Zeitraums zeigt zudem einen hohen Grad an krimineller Energie. Den erzielten Erlös gab der Beschuldigte jeweils sogleich an seine Lieferanten weiter, um damit seine Schulden zurückzuzahlen. Der Beschuldigte hatte keine Weisungsbefugnis gegenüber anderen und insbesondere keine ihm unterstellten Personen. Er erludigte vielmehr selbst die klassische Dealertätigkeit vor Ort, indem er das Heroin direkt an die Konsumenten verkaufte. Er war damit bestimmt nicht auf unterster, immerhin aber doch auf einer subalternen Hierarchiestufe anzusiedeln. Sein Tatverschulden muss aber insgesamt als erheblich bezeichnet werden. Gemäss Strafmass-Tabelle (vgl. Fingerhuth/Schlegel/Jucker, Kommentar BetmG, 3. Aufl., Zürich 2016, N 45 zu Art. 47 StGB) wäre die Einsatzstrafe dafür bei rund 5 Jahren Freiheitsstrafe festzusetzen. Die Drogenmenge, welcher zwar eine wichtige, jedoch keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung zukommt (Urteil des

- 37 - Bundesgerichts 6B_662/2015 vom 12. Januar 2016, E. 2.4.4.), ist jedoch insofern zu relativieren, als die Drogenhandelsaktivität des Beschuldigten in Bezug auf ca. 350 Gramm Kokaingemisch als "Anstalten treffen" zu qualifizieren ist, was gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG strafmildernd zu gewichten ist, wobei in casu maximal eine geringe Milderung in Frage kommen kann. Straferhöhend kam hinzu, dass der Beschuldigte unmittelbar nach

seiner Entlassung aus einer halbjährigen Untersuchungshaft und während laufenden Strafverfahrens wegen der einschlägigen Delinquenz erneut delinquierte. Der Beschuldigte zeigte sich weder reuig noch einsichtig und legte einzig dort ein marginales Geständnis ab, wo er durch das Untersuchungsergebnis ohnehin überführt war. Insgesamt wäre nach dem Gesagten und auch im Quervergleich mit ähnlich gelagerten Fällen für die schwere Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für sich allein betrachtet eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren gerechtfertigt.

E. 1.7.5

In Anwendung des Asperationsprinzips wäre damit für die mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz aus dem Jahre 2016 und für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz aus dem Jahre 2017/2018 eine Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren 2 Monaten ausgesprochen worden. Davon ist die gemäss Urteil des Kreisgerichts St. Gallen ausgefallte Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren in Abzug zu bringen, womit noch 4 Jahre und 8 Monate Freiheitsstrafe verbleiben, welche als Zusatzstrafe auszusprechen sind.

E. 1.7.6

Der Beschuldigte ist deshalb insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten zu bestrafen, dies als Zusatzstrafe zur mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 5. März 2019 ausgefallten Freiheitsstrafe. Die in diesem Verfahren erstandene Untersuchungshaft von 169 Tagen ist dem Beschuldigten selbstredend an den Vollzug der Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

E. 1.8

Busse Zur Tatkomponente des mehrfachen Betäubungsmittelkonsums und des Erwerbens von Betäubungsmitteln zum eigenen Konsum ist festzuhalten, dass der Beschuldigte einerseits im verjährungsrechtlich relevanten Zeitraum bis zum 5. April

- 38 - 2017 regelmässig Kokain und zudem gelegentlich Marihuana konsumiert und andererseits grössere Mengen Kokain, das für den Eigenkonsum bestimmt war, erworben hat. Mit der Vorinstanz ist die diesbezüglich einschlägige Vorstrafe spürbar strafehöhend zu berücksichtigen. Deutlich strafmindernd fällt sodann das Geständnis des Beschuldigten ins Gewicht. Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von CHF 1'500.– erscheint – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 88 S. 27) – dem Verschulden angemessen und ist entsprechend zu bestätigen. 2. Vollzug Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB). IV. Widerruf Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die mit Strafbefehl des Untersuchungsamts Gossau/SG vom 27. Januar 2017 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 100.– mit Urteil des Kreisgerichts St. Gallen vom 5. März 2019 rechtskräftig widerrufen worden ist. V. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz sprach mit überzeugenden Argumenten eine 6-jährige Landesverweisung aus. Auf ihre Begründung kann vollumfänglich verwiesen werden, zumal auch die Verteidigung der überzeugenden Argumentation der Vorinstanz nichts Substantielles entgegenzusetzen vermochte. Insbesondere begründete die Vorinstanz – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 88 S. 27) – zu Recht die Anwendbarkeit des neuen Rechts (vgl. Urk. 59 S. 81). Das vorinstanzliche Urteil setzte sich sodann ausführlich mit der Härtefallklausel im Sinne von Art 66a Abs. 2 StGB auseinander und kam mit entsprechend überzeugenden Argumenten

zum Schluss, ein solcher liege in casu nicht vor. Erstens sei bereits ein schwerer

- 39 - persönlicher Härtefall zu verneinen. Zweitens würden – selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls – die durchaus vorhandenen privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz durch die öffentlichen Interessen an seiner Wegweisung nicht überwiegen. Auch wurde im vorinstanzlichen Entscheid detailliert ausgeführt, dass eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom Beschuldigten ausgeht, weshalb eine Wegweisung mit dem FZA vereinbar ist (vgl. auch BGer 6B_235/2018 vom

E. 2

(Freisprüche), 7 Abs. 2 (Verzicht Ausschreibung im SIS), 8 - 11 (Entscheid über die Verwendung von sichergestellten respektive beschlagnahmten Gegenständen), 12 (Kostenfestsetzung) und 15 (Entschädigung amtliche Verteidigung). Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil betreffend diese Regelungen nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

- 7 -

E. 2.1

Ziffer I. Drogenhandel (Kokain)

E. 2.1.1

Die Vorinstanz kam im Rahmen ihrer rechtlichen Würdigung der unter Anklageziffer I. aufgeführten Vorgänge zusammengefasst zum Schluss, der Beschuldigte sei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz betreffend VG 55 und VG 49 sprach sie den Beschuldigten indes frei (Urk. 59 S. 58).

E. 2.1.2

Bekanntlich stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, die Täterschaft des Beschuldigten lasse sich nicht beweisen, weshalb bereits deshalb ein Freispruch zu ergehen habe. Entsprechend hat sich die Verteidigung bereits vor Vorinstanz nicht zur Frage der rechtlichen Subsumtion geäußert. Im Berufungsverfahren beanstandete sie die rechtliche Würdigung der Vorinstanz konsequenterweise auch nicht (Urk. 88).

E. 2.1.3

Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz betreffend die unter Anklageziffer I aufgeführten Verhaltensweisen ist vollständig und zutreffend. Sie bedarf weder einer Ergänzung noch einer Korrektur und kann daher ohne Einschränkungen übernommen werden. Damit ist der Beschuldigte betreffend Anklageziffer I. (VG 30/2, 46, 58, 60 und 62) der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen.

- 29 -

E. 2.2

Ziffer II. Erwerb und Besitz von Kokain

E. 2.2.1

Diesbezüglich sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der qualifizierten Widerhandlung gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig (Urk. 59 S. 59 f.).

E. 2.2.2

Die Verteidigung beanstandete die rechtliche Würdigung der Vorinstanz im Berufungsverfahren insofern, als sie behauptet, der Beschuldigte habe in Bezug auf 350 Gramm Kokain keinen Vorsatz gehabt (Prot. II S. 12). Dies überzeugt in- des nicht, zumal der Beschuldigte selbst anerkannte, dieses Kokain für einen Drit- ten aufbewahrt und somit mit Wissen und Willen gehandelt zu haben.

E. 2.2.3

Dementsprechend ist der vorinstanzliche Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das BetmG im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG zu bestätigen.

E. 2.3

Ziffer III. Illegaler Waffenerwerb und -besitz

E. 2.3.1

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 WG schuldig. Vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz betreffend Soft-Air-Pistole sprach sie ihn hingegen frei (Urk. 59 S. 60 ff.).

E. 2.3.2

Vor Vorinstanz beantragte die Verteidigung einen Freispruch. Zur Begrün- dung brachte sie zusammengefasst vor, der Beschuldigte habe die fragliche Faustfeuerwaffe vor der letzten grösseren Revision des Waffengesetzes erwor- ben. Damals sei der Erwerb einer solchen Waffe ohne Waffenerwerbschein und ohne Vertrag zulässig gewesen. Da es sich nicht um eine verbotene Waffe im Sinne des Waffengesetzes gehandelt habe, habe auch keine Melde- bzw. nach- trägliche Bewilligungspflicht bestanden. Das gleiche gelte auch für die Munition (Urk. 49 S. 41 f.).

- 30 -

E. 2.3.3

Die Vorinstanz erwog zum Rechtlichen, die Rechtslage für die Faustfeuer- waffe "Zastava" stelle sich folgendermassen dar: Eine Faustfeuerwaffe habe im Jahre 2006 als Waffe im Sinne des damals gültigen Waffengesetzes (Art. 4 Abs. 1 lit. a aWG) gegolten. Gestützt auf Art. 7 aWG habe Art. 9 aWV ein Verbot für An- gehörige bestimmter Staaten enthalten, Waffen zu erwerben. Der Beschuldigte sei bereits im Jahre 2006 Bürger von Mazedonien gewesen. Daraus ergebe sich, dass der Erwerb der Faustfeuerwaffe im Jahre 2006 durch ihn gesetzeswidrig gewesen sei, denn als mazedonischer Bürger sei er dem Verbot gemäss Art. 9 aWV unterstellt gewesen. An diesem Faktum habe das Inkrafttreten des revidier- ten Waffengesetzes selbstverständlich nichts geändert. Somit habe der Beschul- digte die Faustfeuerwaffe "Zastava" samt Magazin und Munition ohne Berechti- gung in seinem

Besitz gehabt, weshalb er den Tatbestand der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 WG in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt ha- be.

E. 2.3.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte sich der amtliche Verteidiger diesbezüglich auf den Standpunkt, der Beschuldigte sei seit 1999 Doppelbürger. Er sei im Erwerbszeitpunkt sowohl mazedonischer als auch italienischer Staats- bürger gewesen. Im Gegensatz dazu, dass mazedonischen Staatsbürgern im Jahr 2006 der Erwerb von Waffen in der Schweiz verboten gewesen sei, habe dies nicht für italienische Staatsbürger gegolten. Da es nicht angehe, dass man auf die ungünstigere Staatsbürgerschaft abstelle, habe der Beschuldigte die Waf- fe legal erworben (Urk. 88 S. 18 ff.).

E. 2.3.5

Das Gesetz macht keine Ausführungen, wie diesbezüglich mit Doppel- bürgern zu verfahren ist. Auch eine höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt. Die Argumentation der Verteidigung überzeugt. Es ist zutreffend, dass der Beschul- digte als italienischer Staatsbürger die entsprechende Waffe zum damaligen Zeit- punkt legal erwerben konnte. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 WG freizusprechen.

- 31 -

E. 2.4

Fazit Zusammenfassend ist der Beschuldigte gestützt auf die vorstehenden Erwägung- gen der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel- gesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. Vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 WG ist der Beschuldigte freizusprechen. III. Sanktion 1. Strafzumessung

E. 3

Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus den Überwachungsmaßnahmen Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit der Frage der Verwertbarkeit der diversen Überwachungsmaßnahmen auseinandergesetzt und eine differenzierte und überzeugende Würdigung vorgenommen. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (vgl. Urk. 72 S. 9 ff.). II. Schuldpunkt 1. Sachverhalt

E. 4

kg Kokaingemisch (statistisches Gehalt 81% = ca. 3'240 Gramm Reinsubstanz; Urk. 18/9 S. 5).

E. 6

April 2017 an diversen Drogengeschäften im Umfang von 4,3 kg Kokain- gemisch bzw. etwa 3,3 kg reinem Kokain beteiligt war. Dabei hat sie auch berück- sichtigt, dass betreffend ½ kg Kokaingemisch bzw. ca. 345 g reines Kokain die Drogenhandelsaktivitäten des Beschuldigten als "Anstalten treffen" zu qualifizie- ren waren, was entsprechend gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG strafmindernd zu gewichten ist. Dass diese Strafminderung nur geringfügig ausgefallen ist, er- weist sich als überzeugend und ist

entsprechend ebenfalls zu bestätigen. Sodann wurde strafferhöhend berücksichtigt, dass der Beschuldigte mehrere deliktische Einzelhandlungen während der Zeitspanne eines Jahres vorgenommen hat. Gestützt darauf wurde zu recht von einem beträchtlichen kriminellen Engagement gesprochen. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass der Beschuldigte angesichts all seiner Aktivitäten (Kauf und Verkauf von Grossportionen, Aufbewahren einer Grossportion) zumindest zu einer mittleren Hierarchiestufe des Drogenhandels gehörte. Sodann hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte nicht aus eigenem Antrieb vom Umgang mit Drogen abgelassen habe. Wenn die Vorinstanz die objektive Tatschwere gestützt auf diese Erwägungen als erheblich bis schwer einstufte und eine Einsatzstrafe von 5 Jahren festsetzte, ist dies keinesfalls zu beanstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.